

# Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2014 folgende

## **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
  1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 444), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe,
  1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lie-

ferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### § 5

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 6

##### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

#### § 7

##### **Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niederge-

schlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

#### § 8

##### **Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

#### § 9

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) – Feuerwehrgebührensatzung vom 20. Dezember 1999 außer Kraft.

KELKHEIM (TAUNUS), DEN 17. DEZEMBER 2014  
DER MAGISTRAT – THOMAS HORN – BÜRGERMEISTER

## **Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)**

1.	Personal	je angefangene 15 Min.	max. Tagessatz
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €	entfällt
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 €	entfällt
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrkräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		entfällt
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge und Geräte</b>		
<b>2.1</b>	<b>Transportfahrzeuge (PKW, Transporter, LKW etc.)</b>		
2.1.1	Fahrzeuge kleiner 3,5 t	10,00 €	entfällt
2.1.2	Fahrzeuge 3,5 bis 7,5 t	15,00 €	entfällt
2.1.3	Fahrzeuge größer 7,5 t	20,00 €	entfällt
<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen</b>		
2.2.1	Fahrzeuge kleiner 7,5 t	28,00 €	entfällt
2.2.2	Fahrzeuge 7,5 bis 12,0 t	28,00 €	entfällt
2.2.3	Fahrzeuge größer 12,0 t	40,00 €	entfällt
<b>2.3</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.3.1	Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter / Hubarbeitsbühne mit Teleskopmast)	60,00 €	entfällt
2.3.2	Einsatzleitwagen	20,00 €	entfällt

		<b>je angefangene 15 Min.</b>	<b>max. Tagessatz</b>
<b>2.4</b>	<b>Feuerwehranhänger</b>		
2.4.1	Feuerwehranhänger leer	5,00 €	entfällt
2.4.2	Feuerwehranhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung	10,00 €	entfällt
<b>2.5</b>	<b>Bereitstellungsgebühr für feuerwehrtechnisches Gerät</b>		
2.5.1	Tauchpumpen / Industriesauger	5,00 €	50,00 €
2.5.2	Tragkraftspritzen	10,00 €	100,00 €
2.5.3	Stromerzeuger	10,00 €	100,00 €
2.5.4	Beleuchtungsgeräte, groß z. B. „Powermoon“	10,00 €	100,00 €
		<b>je angefangene 15 Min.</b>	<b>Berechnungs- einheit</b>
2.5.5	Atemschutzgeräte (Wiederherstellung nach Benutzung)	40,00 €	pro Stück
2.5.6	Atemschutzmasken (Wiederherstellung nach Benutzung)	15,00 €	pro Stück
2.5.7	<b>sonstige Geräte</b>		
	Nicht aufgeführte Geräte werden nach Anschaffungskosten, Aufwand und Zeit berechnet.		
2.5.8	<b>Reparaturen</b>		
	Die Gebühren werden nach Arbeits- und Materialaufwand berechnet.		
<b>3.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>		
	Für Einsätze wie z. B.		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnen einer Tür</li> <li>• Säubern von Verkehrsflächen</li> <li>• Entfernen von Eiszapfen / Insekten</li> <li>• Eigentumssicherung</li> </ul>		
	werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem vorstehenden Gebührenverzeichnis berechnet.		
<b>4.</b>	<b>Fehlalarm Brandmeldeanlage</b>		
	Gebühren für die Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Maximal werden jedoch 700 € pro Fehlalarm festgesetzt.		
<b>5.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen (Brandschutzunterweisung, Ausbildung Dritter usw.), werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
<b>6.</b>	<b>Verbrauchs- und Löschmittel, sowie sonstiges Material</b>		
	Der Verbrauch von diesen Mitteln, wie z. B. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
<b>7.</b>	<b>Entsorgung</b>		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie kontaminiertem Löschwasser und Bodenaushub wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
<b>8.</b>	<b>Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</b>		
	Im Einsatz gebrauchte persönliche Schutzkleidung und Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Gebührenpflichtigen auferlegt.		

